

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 131/09 B

L 13 R 558/07 (Bayerisches LSG)
S 14 R 1036/01 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Februar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.2.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 16.6.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob für insulinpflichtige Versicherte ausreichend Arbeitsplätze vorhanden sind, an denen - über die nach die ArbZG zulässigen Pausen hinaus - ausreichend Pausen für die Insulintherapie gewährt werden."
- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage im Sinne der obigen Erläuterungen aufgeworfen hat. Denn er legt bereits nicht dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Allein die pauschale Behauptung, die von ihm aufgeworfene Frage sei noch nicht vom BSG entschieden, reicht nicht aus. Der Kläger unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, dass sich die Beantwortung der von ihm gestellten Frage bisher nicht aus der



Rechtsprechung des BSG zur Verschlussenheit des Arbeitsmarktes und zu den Merkmalen "Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen" bzw "schwere spezifische Leistungseinschränkung" ergibt. Er lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, selbst wenn sie vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 8 S 17*).

- 8 Im Übrigen gibt der Kläger auch nicht den entscheidungserheblichen Sachverhalt wieder. Voraussetzung für die Beurteilung sowohl der Klärungsbedürftigkeit als auch der -fähigkeit einer Rechtsfrage ist aber, dass das Beschwerdegericht durch den Beschwerdeführer in die Lage versetzt wird, ohne Studium des Berufungsurteils und der Verfahrensakten den Sachverhalt zu beurteilen. Hierzu muss der der Rechtsfrage zu Grunde liegende Sachverhalt in einer Weise geschildert werden, dass er ohne Weiteres - aus sich heraus verständlich - nachvollziehbar ist (*vgl. Senatsbeschlüsse vom 26.6.2006, B 13 R 153/06 B, Juris RdNr 9, und vom 23.7.2007, B 13/4 R 381/06 B, Juris RdNr 8*). Hieran fehlt es bereits deshalb, weil der Kläger sich auf die Angabe der bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen beschränkt, nicht jedoch sein vom LSG festgestelltes Leistungsvermögen wiedergibt.
- 9 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Der Kläger rügt, das LSG habe die eingeholten Gutachten, insbesondere das Gutachten des Dr. L. , nicht ausreichend gewürdigt. Anderenfalls hätte es nämlich festgestellt, dass er aufgrund seiner zahlreichen körperlichen und seelischen Gesundheitsstörungen nicht mehr erwerbsfähig sei. Mit dieser Rüge greift der Kläger die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) an. Hierauf kann aber nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Verfahrensrüge nicht gestützt werden.
- 11 Soweit der Kläger die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält, eröffnet auch dies die Revisionsinstanz nicht. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsur-



teils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 13 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

